

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung "Gewerbegebiet Kirchberg / Ilshofen II" in Kleinallmerspann



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

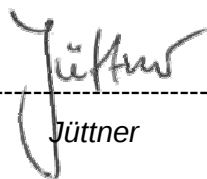
zur Bebauungsplanung "Gewerbegebiet Südring V" in Wiesenbach / Blaufelden

Auftraggeber: **Stadt Kirchberg**
Schloßstr. 10
74592 Kirchberg
Fon: 07954/9801-0
Fax: 07954/9801-19
info@kirchberg-jagst.de
www.kirchberg-jagst.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 02.12.2019



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Avifauna	3
3.2	Fledermäuse	4
3.3	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	4
4	Gebietsbeschreibung	5
5	Untersuchungsergebnisse	6
5.1	Avifauna	6
5.2	Fledermäuse	7
5.3	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	7
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	7
6.1	Betroffenheit von Vogelarten	7
6.2	Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	11
6.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	13
6.4	Fledermäuse	13
6.5	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	13
6.6	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	13
7	Zusammenfassung	14
8	Literatur	15

1 Vorbemerkung

Die Gemeinden Kirchberg und Ilshofen planen die Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes in einer Größe von ca. 27,5 ha in Kleinallmerspann im östlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet südlich der Autobahn. Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Eine kleinere Straße kreuzt die Fläche von West nach Ost. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2019 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt.

Als Untersuchungsumfang wurde die Erfassung der Fortpflanzungsstätten der Brutvögel des Offenlandes im Plangebiet sowie einem 120 m-Radius im Offenland, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entlang der Wegränder innerhalb des Plangebietes und im Laufe der Untersuchungen zusätzlich eine Einzeluntersuchung einer solitär stehenden Ross-Kastanie auf Fledermaus- und Brutvögelvorkommen festgelegt.

Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Mitte August 2019.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, in Baden-Württemberg in der Kategorie 3 "gefährdet".

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden die Artengruppen der Brutvögel des Offenlandes sowie im Bereich eines Solitärgehölzes Brutvögel und Fledermäuse sowie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgelegt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel des Offenlandes erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie im benachbarten freien Umfeld in einem 120 m breiten Streifen um das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 2. April, 14. April, 27. April und 11. Mai jeweils in den Morgenstunden zwischen 7.00 Uhr und 9.30 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 0 °C und 10 °C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel des Offenlandes punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Eine Ross-Kastanie im Osten des Plangebietes kann im Zuge der Bebauung nicht mit Sicherheit erhalten werden. Insofern wurde im August eine Einzeluntersuchung der Ross-Kastanie beauftragt, in der Brutvögelvorkommen und Brutplätze erfasst werden sollten. Die Einzeluntersuchung erfolgte am 19. August 2019.

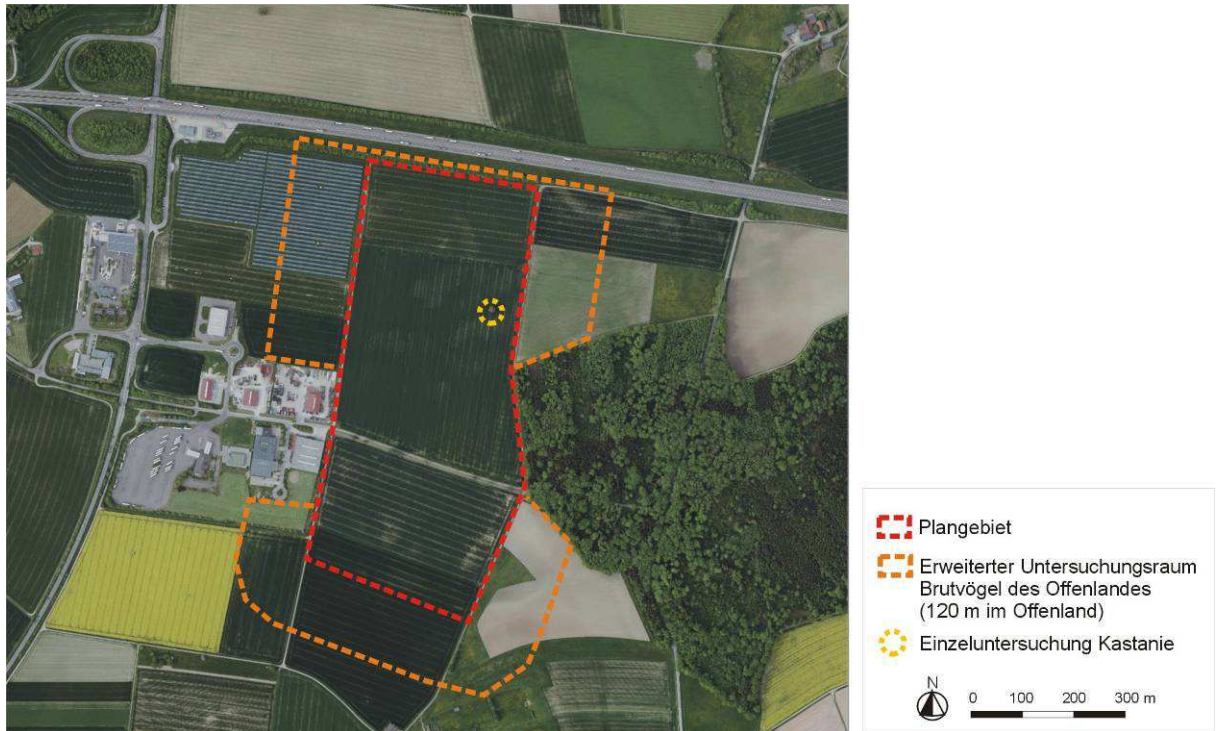


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes und Untersuchungsbereiche (Kartengrundlage Luftbild)

3.2 Fledermäuse

Am 19. August wurden die Ross-Kastanie im Osten des geplanten Baugebietes auch auf geeignete Baumhöhlen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Da die Rindenschuppen sehr gut als Quartierplatz geeignet sind, jedoch flächig nicht vollständig untersucht werden konnten, erfolgte gleichzeitig Ausflugsbeobachtungen im Dämmerungszeitraum am 19. und 20. August.

3.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Planbereiche wurden bei einer Übersichtsbegehung am 30. Mai auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) untersucht. Der Große Wiesenknopf dient dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als Eiablagepflanze.

Mit Feststellung von Vorkommen der Eiablagepflanze im Nordwesten des Plangebietes wurden zur Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei zwei Begehungen Pflanzen nach fliegenden oder eiablegenden Faltern abgesucht. Die Faltersuche erfolgte am 11. Juli sowie am 15. August 2019.

4 Gebietsbeschreibung

Die Ausweisung des Gewerbegebietes "GE Kirchberg, Ilshofen II" ist in der Größe von ca. 27,5 ha im östlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet von Kleinallmerspann geplant.

Das geplante Baugebiet liegt im Naturraum "Hohenloher-Haller-Ebene". Das Plangebiet wird aktuell als Acker bewirtschaftet. Bis auf die südlichen Randbereich grenzen landwirtschaftliche Fahrwege das Plangebiet ein. Von West nach Ost kreuzt ein asphaltierter Weg flankiert von jungen Birken das geplante Baugebiet. Weg und Gehölze werden im Zuge der Planung erhalten.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Im Norden schließt die A6 an das Plangebiet an, daraufhin folgen wie auch im Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten zusätzlich Wald, im Westen Gewerbegebietsflächen.



Abb. 3 und 4: Blicke über das Plangebiet von Nordosten und Südosten aus

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet wurde die Feldlerche als Offenlandbrüter nachgewiesen. Die Feldlerche ist in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als gefährdet (3) eingestuft.

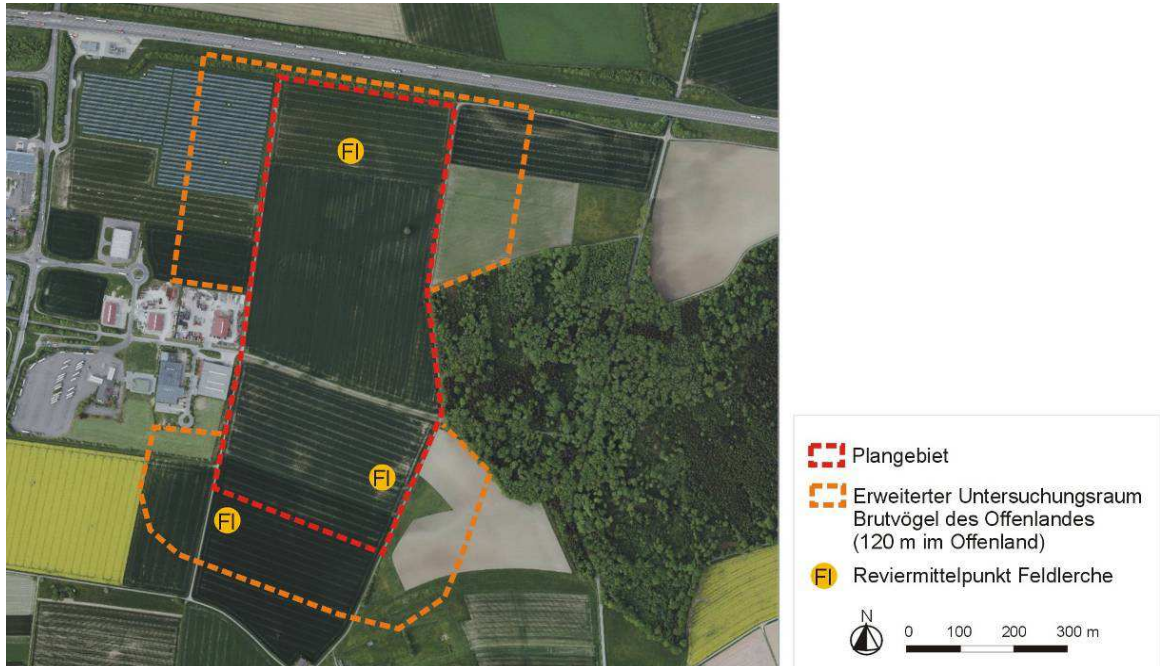


Abb. 5: Feldlerchenreviere innerhalb des Untersuchungsgebietes

Die Einzeluntersuchung der Ross-Kastanie beschränkte sich auf die Untersuchung auf Höhlenbrutplätze und größere Freinester, da der Kronenraum nicht bis in jeden Außenbereich beklettert werden konnte und davon ausgegangen wird, dass Kleinnester im benachbarten Waldsaum neu errichtet werden können. Höhlungen befinden sich im Gehölz insbesondere in der Höhe zwischen 1,50 m und 4 m mit Durchmessern von 5 cm bis 15 cm und Tiefen bis zu 30 cm. Die Höhlen sind teilweise gut als Brutplatz geeignet, Höhlenbrüter konnten jedoch nicht aufgenommen werden, ebenso wenig größere u. a. von Krähen oder Greifvögeln genutzte Freinester.



Abb. 6 und 7: Rosskastanie im Osten des Plangebietes

5.2 Fledermäuse

Die Ross-Kastanie wurde auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeigneten Höhlungen nachgewiesen werden. Die Rindenschuppen der Kastanie sind sehr gut als Einzelquartiere für Fledermäuse geeignet, jedoch konnten im Zuge der Ausflugsbeobachtungen keine Vorkommen nachgewiesen werden.

5.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Große Wiesenknopf, die Eiablagepflanze des Bläulings, ist im Untersuchungsgebiet im nordöstlichen Randbereich entlang eines Grabens mehrfach vertreten. Zur Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (DWAB) wurden blühende Exemplare des Großen Wiesenknopfes festgestellt, jedoch keine Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.



Abb. 8: Großer Wiesenknopf

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	-
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für Kleinnester im Bereich des äußeren Kronenraumes der Ross-Kastanie kann im Falle einer Fällung davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld im Bereich des Waldsaumes weiterhin erfüllt werden kann.

Zwei Reviere der gefährdeten Feldlerche sind direkt von der Bebauung betroffen. Ein weiteres Revier der Feldlerche wird durch die heranrückende Bebauung auf Grund der Kulissenwirkung beeinträchtigt werden. Durch die geplante Bebauung ist deshalb mit einem Verlust von drei Revieren zu rechnen.

Feldlerche:

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In BLOTZHEIM et al. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzeln stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 m beträgt.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die

Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden ab Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierschiebungen kommen kann. Revierschiebungen treten auch zwischen der ersten und zweiten Brut auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhaben führt durch die geplante Umwandlung von Offenland in Bauland aufgrund der Umnutzung und der der Kulissenmeidung der Feldlerche, die zu höheren Gebäuden, größeren Gehölzen oder auch zu Straßen einen Abstand von mindestens 60 m (BLOTZHEIM 1985) einhält zu einem Verlust von drei Revieren.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche ist auf Grund der flächigen Verbreitung der Feldlerche in Baden-Württemberg nicht unproblematisch. Das MLR B-W gibt folgenden Hinweis zur Abgrenzung: „Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) vielmehr empfohlen, auf Naturräume 4. Ordnung abzustellen“ (MLR B-W 2009).

Der Naturraum, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, ist die Hohenloher-Haller-Ebene mit einer Gesamtfläche von 988 km², von denen 83,7 % Offenland sind (UNIVERSITÄT STUTTGART).

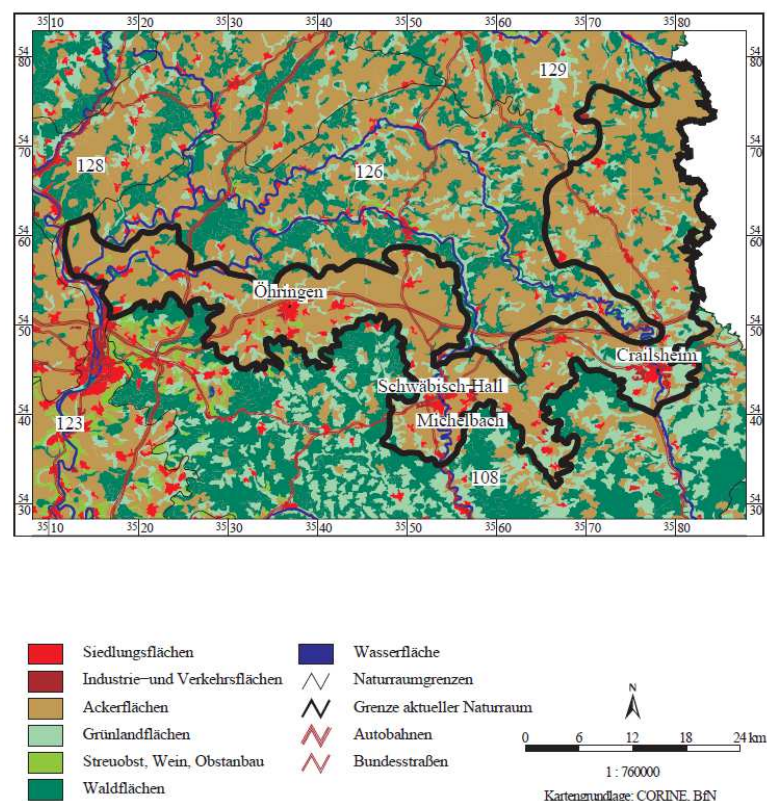


Abb. 9: Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene (UNIVERSITÄT STUTTGART)

Mit einem geschätzten Gesamtbrutbestand von 150.000-250.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg zählt die Feldlerche zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Im Naturraum der Hohenloher-Haller-Ebene brütet sie flächendeckend.

Untersuchungen zur Feldlerchen-Population in der Schwäbisch Haller Ebene ergaben Siedlungsdichten in den potenziellen Lebensräumen der landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Kulissenmeidungsdistanz um Straßen, Gebäude und Wald von 2,0 bis 2,6 Brutpaaren pro 10 ha (GEKOPLAN 2009).

Daraus ergäbe sich bei einer Offenlandfläche von 827 km² im Naturraum der Hohenloher-Haller-Ebene, von denen auf Grund der Kulissenmeidungsdistanz noch einmal 30 % bis 50 % entfallen, eine grob geschätzte Anzahl zwischen 8.000 und 12.000 Brutpaaren im Naturraum.

Obwohl der Bestand der Feldlerche momentan als gesichert angesehen werden kann, ist der Erhaltungszustand aufgrund folgender Umstände als ungünstig zu bewerten:

Die bestehende Dichte ist weit von der entfernt, die in günstigen Lebensräumen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft erreicht werden kann. Hier werden Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 ha angegeben (HÖLZINGER 1999).

Ein extremer Rückgang der Feldlerche von über 50 % in dem Zeitraum zwischen 1980 und 2004 (HÖLZINGER ET AL. 2007) führte zur Aufnahme in die Kategorie 3 der Roten Liste und wurde durch folgende Ursachen hervorgerufen:

- Lebensraumverlust durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft,
- Änderung im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch das geplante Bauvorhaben entfallen zwei Brutplätze der Feldlerche, ein weiterer wird im Umfeld des Planungsbereiches beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nach § 44 Abs. 5 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dabei „darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ (LANA, 2010).

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel, der in jedem Frühjahr aufs Neue einen Brutplatz sucht und sein Revier anlegt. Es wäre demnach durchaus möglich, dass sich die betroffenen Lerchenpaare auf Feldflächen, die das Plangebiet umgeben, neue Brutplätze suchen.

Der extreme Rückgang der Feldlerche lässt diese Möglichkeit jedoch als unwahrscheinlich erscheinen. Er lässt vielmehr darauf schließen, dass keine Ausweichflächen für Bruten vorhanden sind.

Der Verlust von drei Revieren ist deshalb, auch wenn nur kleinräumig, eine weitere Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation.

- **Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist deshalb ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

6.2 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 42 Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Baugebiet führt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten (Feldlerche). Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür sind, wie oben geschildert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Durch die Anlage von sogenannten „**Lerchenfenstern**“ verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche Reviere pro 10 ha ergeben. Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von 1 Brutpaar müssen somit Lerchenfenster in 2 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des Eingriffs bei der Aussaat anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.
- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat (STÖCKLI et al. 2006). Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten (STÖCKLI et al. 2006). Geht man davon aus, dass sich der Bruterfolg durch die Buntbrachen ähnlich wie durch die oben genannten Lerchenfenster erhöhen lässt, müssen zum Ausgleich von 1 Brutrevier mindestens 2000 m² Buntbrachestreifen in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 2 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen

eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher **Ausgleich** auch **auf Grünland** möglich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall hat für die Anerkennung eines Ausgleichs auf Grünland folgende Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.
- Flächengröße: mindestens 0,2 ha pro ersetztem Revier, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g. Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Lebensraum der zugehörigen lokalen Population ist das Umfeld von Kleinallmerspann anzusehen.

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Fällung der Ross-Kastanie und die Baufeldfreimachung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Der Erhalt der Ross-Kastanie ist auf Grund der generell guten Eignung als Fledermausquartier und sehr guten Eignung als Vogelbrutplatz anzustreben.

6.4 Fledermäuse

Da in der Ross-Kastanie keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.5 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Da keine Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden konnten, ist auch diese Art nicht von der Bebauungsplanung betroffen.

6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

In einer nach Süden ausgerichteten Höhlung auf ca. 1,80 Höhe wurde die Ruhestätte einer Waldmaus festgestellt. Die Waldmaus ist eine nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art, die jedoch im Bestand nicht gefährdet ist.

Bei der Höhlung handelt es sich um einen Ruhe-, nicht um einen Neststandort. Den Winter verbringen Waldmäuse überwiegend in unterirdischen Höhlen, so dass eine Fällung von Anfang Oktober bis Ende Februar auch den Zeitraum abdeckt, in der eine Waldmaus die Höhlung nicht nutzen wird.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinden Kirchberg und Ilshofen planen die Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes in einer Größe von ca. 27,5 ha. Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Eine kleinere Straße kreuzt die Fläche von West nach Ost. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse sowie Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Mitte August 2019.

Innerhalb des Plangebietes und des erweiterten Untersuchungsraumes wurden drei Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Insofern ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Einrichtung von Lerchenfenstern, Buntbrachestreifen oder die Extensivierung von Intensivgrünland im räumlichen Zusammenhang notwendig.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden, die Arten(gruppen) sind insofern von einer Überplanung nicht betroffen.

Als weitere besonders geschützte Art ist die Waldmaus von der Planung betroffen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen greifen auch für den Schutz der Waldmaus.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Brutvögel nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.